



Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Mindestlohns

Der/die Auftragnehmer/in

bestätigt und verpflichtet sich hiermit gegenüber dem Auftraggeber,

alle Bestimmungen des Mindestlohngesetzes („MiLoG“) vollumfänglich einzuhalten und insbesondere den eingesetzten Mitarbeitern den jeweils anwendbaren Mindestlohn zu zahlen. Diese Pflicht schließt die Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung des Mindestlohns, sowie den gesetzlichen Anmelde- und Aufzeichnungspflichten nachzukommen ein.

Soll ein Sub- oder Nachunternehmer durch den/die Auftragnehmer/in zur Erfüllung der Leistung beauftragt werden, ist die schriftliche Genehmigung vom Auftraggeber/ von der Auftraggeberin vor dessen/deren Beauftragung einzuholen. Ist diese Genehmigung erfolgt, verpflichtet sich der/die Auftragnehmer/in, von dem Sub- bzw. Nachunternehmer eine dieser Erklärung entsprechende Erklärung einzuholen und die Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG zu überwachen.

Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, dem/der Auftraggeber/in jederzeit auf dessen/deren Verlangen die Entgeltabrechnungen der eingesetzten Mitarbeiter und die Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn/sie und ggf. seinen/ihren Nachunternehmer, sowie Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer an die zuständigen Einzugsstellen bzw. Finanzämter für die eingesetzten Mitarbeiter, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, vorzulegen.

Wenn eingesetzte Mitarbeiter Ansprüche auf Mindestlohnzahlung gemäß § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG gegen den/die Auftraggeber/in geltend machen, ist dieser/diese berechtigt, die dem/der Auftragnehmer/in geschuldete Vergütung zurückzubehalten, bis der/die Auftragnehmer/in die ordnungsgemäße Vergütung der eingesetzten Mitarbeiter nachgewiesen hat. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitnehmer eines vom/von der Auftragnehmer/in eingesetzten Sub- und/oder Nachunternehmers Ansprüche auf Mindestlohnzahlung gemäß § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG geltend machen.

Für den Fall der Zuwiderhandlung des/der Auftragnehmers/in gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes ist der/die Auftraggeber/in berechtigt, den jeweiligen Vertrag nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach einer erfolglosen Abmahnung fristlos zu kündigen.

Weiterhin bestätigt der/die Auftragnehmer/in, dass weder er/sie noch seine/ihre Nachunternehmer von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist/sind, vgl. § 19 MiLoG.

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift Auftragnehmer